

Einleitung der Redaktion

Das Handbuch der Stadt Wien hat im Jahr 1960 seinen 100. Geburtstag begangen und dieses Ereignis durch seine Ausführung und Ausstattung bekundet. Ein Jahr nach diesem Jubiläumsfest legen Herausgeber und Redaktion wieder ihre Jahrespublikation dem großen Kreis der Bezieher vor, wobei selbstverständlich, wie immer, danach getrachtet wurde, das Werk in Form und Inhalt zu verbessern und zu erweitern. Mit dem Erscheinen des 101. Bandes zeigt es sich, daß dieses Werk für die Verwaltung und für die am städtischen Geschehen und der Organisation dieser Gebietskörperschaft Interessierten große Bedeutung errungen hat. Es hat sich in diesen 100 Jahren erwiesen, daß mit der regelmäßigen organisatorischen Darstellung dieser Stadt, in der das Leben der Gemeinschaft einprägsam aufgerollt ist, eine wertvolle Idee ihre Verwirklichung gefunden hat.

In dem als Jubiläumsband herausgebrachten 77. Jahrgang des Handbuches wurde begonnen, eine Erläuterung der Bezeichnungen der Wiener Verkehrsflächen in alphabetischer Reihenfolge zu geben. Wie schon in den vorjährigen einleitenden Worten der Redaktion dargelegt wurde, zwingt der große Umfang dieser Legende dazu, die Arbeit auf mehrere Jahrgänge aufzuteilen. Dieser Band bringt nun die erste Fortsetzung dieser Arbeit.

Der von der Stadtbauamtsdirektion gestaltete Abschnitt „Bauwesen“ wird seiner bisherigen Aufgabe gerecht, die Chronik der Bautätigkeit unserer Stadt und damit die städtebauliche Entwicklung dieses Gemeinwesens durch reiche bildliche Darstellung vorzuführen und festzuhalten.

Verlag und Redaktion haben auch ihr gewichtigstes Vorhaben, eine verlässliche Übersicht über die vom Gesetzgeber und den vollziehenden Organen des Bundeslandes Wien erlassenen Rechtsnormen zu bieten, erfüllt. Nach vieljährigen und schwierigen Verhandlungen ist es dem Nationalrat im Jahr 1962 gelungen, neue gesetzliche Grundlagen des österreichischen Schulwesens zu schaffen, die den Auftrag an die Landesgesetzgeber enthalten, entsprechende, der Verwirklichung der neuen Schulgesetze dienende Ausführungsgesetze zu erlassen. Diesem Gesetzesbefehl ist der Wiener Landtag nachgekommen; die Wiener Schulgesetze sind im nunmehr X. Band der Sammlung Wiener Rechtsvorschriften, in dem aber auch viele Nachträge (Wiener Abgabenordnung — WAO.), Abänderungen, Wiederverlautbarungen (Vergnügungssteuergesetz) und Ergänzungen bestehender Landesgesetze aufgenommen sind, enthalten. Hiezu ist allerdings zu bemerken, daß das im 75. Jahrgang des Handbuches (1961), VII. Band der Sammlung Wiener Rechtsvorschriften, unter dem Titel „Schulwesen“ eingereihte Religionsunterrichtsgesetz weiterhin aufrecht bleibt, aber das Wiener Pflichtschulerhaltungsgesetz (LGBl. für Wien Nr. 11/58) und das Landesgesetz sowie die Ministerialverordnung über den Beginn der Schulpflicht (LGBl. für Wien Nr. 16/52, BGBl. Nr. 144/52) den neuen Schulnormen gewichen sind.

Ebenso wie die als „tragende Säulen“ des Werkes zu bezeichnenden Beiträge, das sind die Darstellung der Organisation des Wiener Magistrates und die Sammlung Wiener Rechtsvorschriften, durch Einfügungen und Berichtigungen auf den neuesten Stand gebracht wurden, ist dies auch bei allen anderen Beiträgen, zum Beispiel in der Rubrik „Der Amtsschimmel hilft“, und bei den verschiedenen Verzeichnissen geschehen. Die beliebte Publikation „Chronik der Stadt Wien“ wurde durch die Bearbeitung der Jahre 1960 und 1961 wieder näher an das jetzige Zeitgeschehen herangebracht.

Dadurch, daß die Auflage in allen Bereichen die gegenwärtige Situation darstellt, erfüllt sie den Zweck, ein verlässlicher Nachschlagebehelf zu sein. Wenn dies die große Zahl der Bezieher und Leser bestätigen kann, sind der Verlag, die Redaktion und ihre Mitarbeiter reichlich dafür bedankt, daß für die Gestaltung des Werkes Arbeit, Fleiß und Gewissenhaftigkeit aufgewendet wurde. Mit der immer wiederholten Bitte, Anregungen zu geben und mit aufbauender Kritik nicht zu sparen, wird auch dieser Jahrgang der Öffentlichkeit mit dem Ersuchen um freundliche Aufnahme überreicht.

Die Redaktion des Handbuches der Stadt Wien